



GEMEINDE
MUOTATHAL



BOTSCHAFT DES GEMEINDERATES MUOTATHAL

Rechnung 2025 und Sachgeschäfte
mit Antrag und Bericht zu den Traktanden
der ordentlichen Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung
Freitag, 17. April 2026, 20:15 Uhr
in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Anschliessend Apéro

Urnen-Abstimmung: 14. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Traktanden Gemeindeversammlung	Seite 3
--------------------------------	---------

Rechnung 2025

Traktandum 1	Abrechnung der Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) über den Beitritt der Gemeinde Muotathal zum Abwasserverband Schwyz	Seite 4
Traktandum 2	Abrechnung der Ausgabenbewilligung für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal	Seite 6
Traktandum 3	Vorlage der Jahresrechnung 2025	Seite 8
	Überblick Jahresrechnung 2025	Seite 8
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	Seite 9
	Gesamtübersicht	Seite 10
	Nachtragskredite	Seite 11
	Erfolgsrechnung gestufter Erfolgsausweis	Seite 12
	Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten	Seite 13
	Investitionsrechnung	Seite 23
	Details zur Investitionsrechnung	Seite 24
	Bilanz	Seite 26

Sachgeschäfte

Traktandum 4	Sachgeschäft: Beschlussfassung über das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Muotathal vom 17. April 2026	Seite 27
--------------	---	----------

Hinweis für die Publikation

Gemäss der neuen Weisung für das harmonisierte Rechnungsmodell 2 wird an alle Haushalte ein komprimierter Jahresbericht über die Gemeinderechnung 2025 zugestellt.

Die detaillierte Version der Gemeinderechnung 2025 wird auf www.muotathal.ch veröffentlicht.

Ordentliche Gemeindeversammlung vom Freitag, 17. April 2026, 20:15 Uhr in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal werden eingeladen, sich zur Behandlung folgender Traktanden einzufinden:

1. **Abrechnung der Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) über den Beitritt der Gemeinde Muotathal zum Abwasserverband Schwyz**
2. **Abrechnung der Ausgabenbewilligung für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal**
3. **Vorlage der Jahresrechnung 2025**
Der Gemeinderat beantragt:
 - a) die Nachtragskredite von Fr. 139'935.52 zu Lasten der Erfolgsrechnung und von Fr. 116'305.21 zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen,
 - b) die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 497'012.37 zu genehmigen,
 - c) die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 8'780'852.04 zu genehmigen
4. **Sachgeschäft: Beschlussfassung über das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Muotathal vom 17. April 2026**

Die Traktanden 1 bis 3 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet.

Das Traktandum 4 wird an der Versammlung beraten und an die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 überwiesen.

Die gemeinderätlichen Anträge und Berichte sind in dieser Botschaft enthalten. Die Akten liegen bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Muotathal, 11. März 2026

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:
Maria Christen

Der Gemeindeschreiber:
Maurus Föhn

Traktandum 1

Abrechnung der Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) über den Beitritt der Gemeinde Muotathal zum Abwasserverband Schwyz

Referent: Säckelmeister Betschart Markus

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- Es sei die Abrechnung der Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) für die Anschlussleitung nach Ibach, die Realisierung des Pumpwerks und des Rückbaus der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Muotathal von brutto Fr. 8'719'402.53 zu genehmigen, wovon die Gemeinde Muotathal einen Anteil von Fr. 6'539'551.90 zu übernehmen hat.

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung in Muotathal vom 10.02.2019 wurde u.a. für die Realisierung des Pumpwerkes auf der ARA Muotathal und der Anschlussleitung von der ARA Muotathal bis zur Einleitstelle in Ibach und des Rückbaus der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Muotathal eine Ausgabe von brutto Fr. 8'150'000.00 (Kostengenauigkeit von +/- 20 %) bewilligt, wovon die Gemeinde Muotathal einen Anteil von Fr. 5'835'000.00 zu leisten hat.

Botschaft Anschlussleitung	Voranschlag	Schlussrechnung	Differenz
Pumpwerk und Rückbau ARA	1'560'000.00	1'416'668.20	-143'331.80
Leitungsbau	4'440'000.00	5'483'079.43	1'043'079.43
Reserven	590'000.00	0.00	-590'000.00
Honorare und Entschädigungen	980'000.00	1'542'329.60	562'329.60
MWST	580'000.00	632'703.40	52'703.40
Einkaufssumme	0.00	0.00	0
Bruttokosten inkl. MWST	8'150'000.00	9'074'780.63	924'780.63
Beiträge Dritter	<u>-370'000.00</u>	<u>-355'378.10</u>	<u>14'621.90</u>
Nettokosten inkl. MWST	7'780'000.00	8'719'402.53	939'402.53

Schlussabrechnung nach Gemeinde, inkl. MWST	Voranschlag	Schlussabrechnung	Differenz
Gemeinde Muotathal, 75 %	5'835'000.00	6'539'551.90	704'551.90
Gemeinde Illgau, 11 %	855'800.00	959'134.28	103'334.28
Gemeinde Morschach, 14 %	<u>1'089'200.00</u>	<u>1'220'716.35</u>	<u>131'516.35</u>
	<u>7'780'000.00</u>	<u>8'719'402.53</u>	<u>939'402.53</u>

Begründungen und Erläuterungen

Gemäss § 14 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) vom 30.05.2018 werden die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Nach § 48 Abs. 2 lit. c FHG-BG entscheidet die Gemeindeversammlung über die Genehmigung von Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.

Gemäss § 20 FHG-BG ist vor dem Eingehen von weiteren Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen, wenn der bewilligte Betrag für die Realisierung des Vorhabens nicht ausreicht. Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.

Die Kosten für die Erstellung der Pumpstation konnten gut eingehalten werden. Die übrigen Kosten, insbesondere der Leitungsbau konnten unter Berücksichtigung der Teuerung (Schweiz. Baupreisindex Zentralschweiz) knapp nicht eingehalten werden:

Gesamtkosten brutto				Fr. 9'074'780.63
Abstimmungsbetrag			Fr. 8'150'000.00	
Teuerung (Basis April 2018)			Fr. 907'942.23	
Mehrkosten teuerungsbedingt				Fr. 9'057'942.23
Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten:				Fr. 16'838.40
Aufteilung pro Gemeinde:	Muotathal	75 %	Fr. 12'628.80	
	Illgau	11 %	Fr. 1'852.20	
	Morschach	14 %	Fr. 2'357.40	

Die Hauptgründe für die unerwarteten Mehrkosten sind:

- 2 Bohrungen mussten trotz geologischer Abklärung abgebrochen werden.
- 3 Projektänderungen wegen schlechter Geologie und damit auch deutlich längere Bauzeit und zusätzliche Kosten, z.B. zur Neutralisation der Geruchsbelästigungen.
- Mehraufwendungen im Stollenausbau.

Total Einnahmen von Fr. 355'378.10: Subventionsbeitrag vom Kanton an die Planung, Grabanteile Dritter (Honorare) und der Bodenverkauf an die Genossame Muotathal und Abwasserverband Schwyz.

Die Leitungen und die Pumpstation konnten anfangs Juli 2023 an den Abwasserverband Schwyz angeschlossen und übergeben werden, es folgten noch die Dienstbarkeitsverträge wegen der Leitung sowie der Rückbau (2024) und der Verkauf der Liegenschaft (2025). Die ARA hat somit keinen Boden mehr im Eigentum. Das Projekt ist abgeschlossen. Ausstehend ist noch die Auflösung des Abwasserverbandes Muotathal (AVM).

Die gesamten Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag betragen brutto Fr. 939'402.53, wobei der grösste Teil, nämlich Fr. 907'942.23 durch die Teuerung trotz den Projektanpassungen aufgefangen werden konnte. Fr. 16'838.40 sind nicht durch die Teuerung, aber mit den nicht vorgesehenen Projektanpassungen begründet. Die Arbeiten sind bereits ausgeführt, das Projekt ist abgeschlossen und der Nutzung übergeben. Für den Voranschlag übersteigenden Betrag ist es nicht zwingend nötig, eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung beim Stimmvolk einzuholen. Es wird auf die herrschende Lehre verwiesen (Seite 97 im Buch Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz, Dr. Friedrich Huwyler, 2. Auflage).

Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Abrechnung der Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) über den Beitritt der Gemeinde Muotathal zum Abwasserverband Schwyz

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung der Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) über den Beitritt der Gemeinde Muotathal zum Abwasserverband Schwyz geprüft.

Für die Abrechnung der Ausgabenbewilligung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Abrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und dem Beschluss der Gemeindeversammlung.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Muotathal, 11.3.2026

Markus Betschart
Ernst Betschart
René Schelbert
Stefan Schmidig

Traktandum 2

Abrechnung der Ausgabenbewilligung für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal

Referent: Säckelmeister Betschart Markus

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Es sei die Abrechnung der Ausgabenbewilligung für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal mit Minderkosten von Fr. 32'140.89 zu genehmigen

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 15.05.2022 wurde für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal eine Ausgabe über Fr. 440'000.00 bewilligt. In diesen Kosten war der Bau einer Werk- und Lagerhalle auf der Südseite und ein Anbau einer Sammelgarage für Mulden auf der Westseite enthalten. Die Realisierung einer 90 m² grossen Aufdach-Solaranlage mit einer Leistung von 18 kW war mit Fr. 26'000.00 ebenfalls Teil des Projektes.

Die Erweiterung der PV-Anlage, Betriebseinrichtungen und teuerungsbedingte Mehrkosten sorgten in erster Linie dafür, dass die Ausgabenbewilligung nicht ausreichte. Deshalb wurde den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 03.03.2023 eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal über Fr. 243'000.00 beantragt und genehmigt.

Bauabrechnung	Kostenvoranschlag	Bauabrechnung	Minder-/Mehrkosten
Gesamtkosten	Fr. 683'000.00	Fr 650'859.11	Fr. 32'140.89
Minderkosten			Fr. 32'140.89

Begründungen und Erläuterungen

Gemäss § 14 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) vom 30.05.2018 werden die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Nach § 48 Abs. 2 lit. c FHG-BG entscheidet die Gemeindeversammlung über die Genehmigung von Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.

Gemäss § 20 FHG-BG ist vor dem Eingehen von weiteren Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen, wenn der bewilligte Betrag für die Realisierung des Vorhabens nicht ausreicht. Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.

In den Minderkosten nicht enthalten sind die Beiträge Dritter. Das Projekt wurde mit einer Einmalvergütung der Pronova AG an die PV-Anlage von Fr. 22'236.90 unterstützt.

Die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal wurde in den Jahren 2022-2025 ausgeführt.

Das Projekt ist abgeschlossen und wurde der Nutzung übergeben. Die Ausgabenbewilligung kann mit Minderkosten von Fr. 32'140.89 abgerechnet werden.

Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Abrechnung der Ausgabenbewilligung für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung der Ausgabenbewilligung für die Erweiterung des Oeko- und Werkhofes Muotathal geprüft.

Für die Abrechnung der Ausgabenbewilligung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Abrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und dem Beschluss der Gemeindeversammlung.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Muotathal, 11.3.2025

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Markus Betschart
Ernst Betschart
René Schelbert
Stefan Schmidig

Traktandum 3

1.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderates

Der Abschluss der Rechnung 2025 zeigt ein erfreuliches Ergebnis, konnte doch die Erfolgsrechnung um Fr. 1'157'262.37 besser abschlossen werden, als im Voranschlag vorgesehen. Anstatt des budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 660'250 weist die Jahresrechnung ein Ertragsüberschuss von Fr. 497'012.37 aus.

Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres

Folgende Gründe haben wesentlich zu dem Ergebnis der Jahresrechnung 2025 beigetragen:

• Erfolgsrechnung

Der Abschluss der Rechnung 2025 zeigt ein erfreuliches Ergebnis, konnte doch die Erfolgsrechnung um Fr. 1'157'262.37 besser abschlossen werden, als im Voranschlag vorgesehen. Anstatt des budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 660'250 weist die Jahresrechnung ein Ertragsüberschuss von Fr. 497'012.37 aus.

Dazu beigetragen haben unter Anderem tiefere Ausgaben sowie auch höhere Steuereinnahmen. Der «Personalaufwand» war unter dem Voranschlag. Einerseits wurde eine zu hohe Teuerung budgetiert, andererseits waren die Aufwendungen für die Lehrpersonen tiefer als vorgesehen. Auch bei den Gemeindestrassen lagen die Aufwände deutlich unter dem Budget. Dazu beigetragen hat der schneearme Winter 2024/2025 sowie wurden Strassenflicke durch unser Gemeindepersonal selber ausgebessert. Durch den erzielten Ertragsüberschuss sowie den tieferen Nettoinvestitionen als budgetiert ist auch der Finanzierungsbetrag tiefer als erwartet. So fallen weniger Zinskosten an als geplant.

Beim Ertrag liegen die Steuereinnahmen, besonders die Einnahmen aus Einkommen und Vermögen bei den natürlichen Personen deutlich über dem Budget.

Die Einnahmen aus dem innerkantonalen Finanzausgleich von Fr. 6'796'850.00, aufgeteilt in Ressourcen- und Lastenausgleich, nehmen eine sehr wichtige Position bei den Finanzen der Gemeinde Muotathal ein.

Bei den Spezialfinanzierungen zeigt sich ein uneinheitliches Bild. Feuerwehr sowie Abwasser, trotz der ausserplanmässigen Abschreibung des Rückbaus der ARA, konnten positiv abschliessen. Abfall und Altersheim Buobenmatt hingegen negativ.

• Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2025 schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 8'780'852.04. Auch die Investitionsrechnung konnte deutlich tiefer als im Voranschlag abgeschlossen werden (Fr. 11'531'350).

Etwas zwiespältig ist die Situation bei den Investitionen. So konnte die Sanierung des Schulhaus Wil abgeschlossen und aktiviert werden, ausstehend sind aber noch Beiträge der kantonalen Denkmalpflege. Bei weiteren mehrjährigen Grossprojekten, wie Sanierung Altersheim Buobenmatt, Sanierung Bisisthalerstrasse oder Einbau der Wasseruhren, fallen die Kosten je nach Baufortschritt unterschiedlich aus.

Aufgrund der abgelehnten Abstimmung sind beim Umbau des alten Schulhauses im Ried kein Kosten in der Investitionsrechnung angefallen. Auch die Sanierung Friedhof, 2. Etappe musste ein Jahr zurückgestellt werden.

Kommentar zur finanziellen Lage

Bei Anwendung von HRM2 sind Anschaffungen und auch Sanierungen über Fr. 75'000.00 über die Investitionsrechnung abzuwickeln – mit der entsprechenden Abschreibungsdauer. Dies entlastet die Erfolgsrechnung kurzfristig. Die Abschreibungskosten betragen im Jahr 2025 bereits Fr. 1'537'064.65. Gemäss Finanzplan werden jedoch die Abschreibungskosten im Jahr 2029 auf Fr. 2'393'670 steigen.

Somit hat die Gemeinde Muotathal nach Abschluss der Rechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 497'012.37 eine Veränderung im Eigenkapital erfahren. Der Gewinn wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen und beträgt neu Fr. 4'640'333.32. Das zweckgebundene Eigenkapital, Spezialfinanzierungen und Legate, beträgt per 31.12.2025 Fr. 4'801'645.86. Gemäss Finanzplan sind jedoch weitere steigenden Abschreibungskosten zu erwarten.

Kommentar zu den wesentlichen Risiken

Der Voranschlag 2026 sowie der Finanzplan 2027 – 2029 zeigen, dass in naher Zukunft einige Grossprojekte auf die Gemeinde zukommen werden, Abschluss der Sanierung Altersheim Buobenmatt, Sanierung Bisisthalerstrasse, Einbau der Wasseruhren oder die Zukunft des Schulhaus St. Josef. Diese stellen die Gemeinde betreffend der linearen Abschreibungsmethode, der bereits bestehenden hohen Nettoschuld pro Einwohner, sowie die nach wie vor unsicheren Zinsentwicklung vor grosse Herausforderungen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt

- a. die Nachtragskredite von Fr. 139'935.52 zu Lasten der Erfolgsrechnung und von Fr. 116'305.21 zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen,
- b. die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 497'012.37 zu genehmigen,
- c. die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 8'780'852.04 zu genehmigen

Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Muotathal betreffend Jahresrechnung 2025

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 2025 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlansagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.

Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Das interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem existiert.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Muotathal, 11.3.2025

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Markus Betschart
Ernst Betschart
René Schelbert
Stefan Schmidig

Gesamtübersicht

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Total Betrieblicher Aufwand	22'402'151.40	22'516'350	20'914'670.60
Total Betrieblicher Ertrag	-22'944'518.21	-22'013'280	-21'472'600.33
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-542'366.81	503'070	-557'929.73
Finanzaufwand	287'202.89	415'180	243'246.29
Finanzertrag	-241'848.45	-258'000	-281'673.22
Ergebnis aus Finanzierung	45'354.44	157'180	-38'426.93
Operatives Ergebnis	-497'012.37	660'250	-596'356.66
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-497'012.37	660'250	-596'356.66
Total Aufwand	22'689'354.29	22'931'530	21'157'916.89
Total Ertrag	-23'186'366.66	-22'271'280	-21'754'273.55
INVESTITIONSRECHNUNG	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Total Investitionsausgaben	9'763'327.49	12'537'750	6'201'118.37
Total Investitionseinnahmen	-982'475.45	-1'006'400	-234'393.32
Nettoinvestitionen	8'780'852.04	11'531'350	5'966'725.05

+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung; -:Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Nachtragskredite 2025 zur Genehmigung

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschieb einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG).

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktion und Arten	Erfolgs- Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Nachtrags- Kredit	Kurzbegründung
0290 Verwaltungsliegenschaften				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'029.65	4'880.00	2'149.65	Nachbau Steckdosen und Sicherungen an der Hauptstrasse 60.
1403 Betreuungswesen				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'524.25	2'010.00	514.25	Höhere Softwarekosten wegen mehr Betreibungen.
1405 Zivilstandswesen				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'600.00	11'300.00	300.00	Höhere Nettoaufwand durch das Zivilstandsamtsamt Schwyz, prozentuale Verteilung der Kosten nach Einwohner.

Nachtragskredite 2025 zur Genehmigung

Nach Funktion und Arten	Erfolgs-Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Nachtrags-Kredit	Kurzbegründung
1610 Militär				
36 Transferaufwand	9'345.00	9'270.00	75.00	Mehr obligatorisch Schützen
2120 Primarschule				
36 Transferaufwand	5'553.95	-	5'553.95	Schülerpauschale an Gemeinde Morschach für Schüler auf dem Stoos.
2140 Musikschule				
36 Transferaufwand	3'008.00	-	3'008.00	Externer Musikunterricht in der Gemeinde Schwyz.
2174 Schulhaus St. Josef				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	44'098.70	32'890.00	11'208.70	Kosten für Planung und Programm Schulhaus St. Josef
2190 Schulleitung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'097.67	13'880.00	217.67	Höhere Auslagen beim Teamleiterbüro.
2191 Obligatorische Schule n.a.g.				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	193'251.95	182'870.00	10'381.95	Zwei neue Computer sowie Büromöbel für Bibliothek
4220 Rettungsdienste				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'454.90	2'320.00	134.90	Höhere Stromkosten als budgetiert.
5600 Sozialer Wohnungsbau				
31 Sach- und Betriebsaufwand	1'961.10	0.00	1'961.10	Angefallene Planungskosten für die abgelehnte Abstimmung Umbau altes Schulhaus Ried in Wohnungen.
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur				
31 Sach- und Betriebsaufwand	779.70	0.00	779.70	Kosten im Zusammenhang mit der neuen Bushaltestelle Altersheim
7200 Abwasserbeseitigung				
33 Abschreibungen	251'471.65	149'030.00	102'441.65	Ausserplanmässige Abschreibung des Rückbaus der ARA.
7790 Umweltschutz, n.a.g.				
31 Sach- und Betriebsaufwand	12'303.00	11'150.00	1'153.00	Höhere Stromkosten im Oekohof.
8500 Industrie, Gewerbe, Handel				
36 Transferaufwand	3'706.00	3'650.00	56.00	Mitgliederbeitrag REV Rigi-Mythen aufgrund Einwohnerzahlen.
			139'935.52	

Nach Funktion und Arten	Investitions-Rechnung 2025	Voranschlag 2025	Nachtrags-Kredit	Kurzbegründung
1500.5060.001				
Ersatz Atemschutzfahrzeug	60'214.20	-	60'214.20	Lieferung Atemschutzfahrzeug im 2025 Kantonsbeitrag: Fr. 22'500.00
7200.5030.002				
Kanalisation Einbau Wasseruhren	356'091.01	300'000.00	56'091.01	Ja nach Fortschritt beim Einbau wurden im 2025 mehr Wasseruhren eingebaut.
			116'305.21	

Erfolgsrechnung

gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
30 Personalaufwand	11'767'985.55	11'977'840	11'554'969.46
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'394'109.22	4'950'420	4'327'486.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'537'064.65	1'477'750	1'215'940.06
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36 Transferaufwand	3'784'242.67	3'572'090	3'506'791.96
37 Durchlaufende Beiträge	666'692.65	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	966'232.27	1'104'940	845'381.35
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	-714'175.61	-566'690	-535'898.23
Total Betrieblicher Aufwand	22'402'151.40	22'516'350	20'914'670.60
40 Fiskalertrag	-3'667'856.45	-3'414'280	-3'980'279.40
41 Regalien und Konzessionen	-512'502.36	-513'700	-504'519.84
42 Entgelte	-4'605'610.35	-4'579'270	-4'537'203.79
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	-11'645.37	-2'000	-5'437.55
46 Transferertrag	-12'513'978.76	-12'399'090	-11'599'778.40
47 Durchlaufende Beiträge	-666'692.65	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	-966'232.27	-1'104'940	-845'381.35
Total Betrieblicher Ertrag	-22'944'518.21	-22'013'280	-21'472'600.33
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-542'366.81	503'070	-557'929.73
34 Finanzaufwand	287'202.89	415'180	243'246.29
44 Finanzertrag	-241'848.45	-258'000	-281'673.22
Ergebnis aus Finanzierung	45'354.44	157'180	-38'426.93
Operatives Ergebnis	-497'012.37	660'250	-596'356.66
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-497'012.37	660'250	-596'356.66
Total Aufwand	22'689'354.29	22'931'530	21'157'916.89
Total Ertrag	-23'186'366.66	-22'271'280	-21'754'273.55

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'328'742.03	1'415'380	1'315'159.92
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	100'783.19	121'850	64'363.96
2 BILDUNG	4'678'226.04	5'028'590	5'327'675.10
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	229'785.54	271'630	214'544.49
4 GESUNDHEIT	1'475'680.65	1'391'660	1'332'628.20
5 SOZIALE SICHERHEIT	852'991.06	913'400	932'800.33
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1'333'192.20	1'691'890	1'267'307.99
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	363'256.85	422'860	268'620.15
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-84'606.05	-74'500	-87'612.38
9 FINANZEN UND STEUERN	-10'775'063.88	-10'522'510	-11'231'844.42
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-497'012.37	660'250	-596'356.66

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
E	Erfolgsrechnung		660'250	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'328'742.03	1'415'380	1'315'159.92
01	Legislative und Exekutive	214'941.17	237'000	215'755.43
0110	Legislative	47'047.83	57'530	48'455.88
30	Personalaufwand	15'176.70	19'030	19'890.90
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	33'151.53	38'500	28'564.98
42	Entgelte	-285.60		
46	Transferertrag	-994.80		
0120	Exekutive	167'893.34	179'470	167'299.55
30	Personalaufwand	121'535.05	110'260	121'598.75
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'528.84	60'210	35'950.80
36	Transferaufwand	7'829.45	9'000	9'750.00
02	Allgemeine Dienste	1'113'800.86	1'178'380	1'099'404.49
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	300'708.72	311'510	312'884.26
30	Personalaufwand	319'674.80	326'560	315'755.18
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	23'814.62	23'680	37'153.30
42	Entgelte	-8'510.70	-3'600	-4'758.22
46	Transferertrag	-34'270.00	-35'130	-35'266.00
0220	Allgemeine Dienste, übrige	715'762.29	742'550	674'791.69
30	Personalaufwand	496'181.15	514'140	477'179.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	256'703.44	279'770	241'196.31
42	Entgelte	-30'891.70	-35'810	-30'028.17
46	Transferertrag	-4'500.00	-5'500	-5'500.00
49	Interne Verrechnungen	-1'730.60	-10'050	-8'056.25
0221	Bauverwaltung	100'165.55	120'480	95'649.79
30	Personalaufwand	120'740.85	120'630	113'895.15
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'182.65	13'150	7'209.26
36	Transferaufwand	48'160.10	70'000	60'189.08
39	Interne Verrechnungen	16'600.45	18'000	19'025.35
42	Entgelte	-91'518.50	-101'300	-104'669.05
0290	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	-2'835.70	3'840	16'078.75
30	Personalaufwand	25'267.05	31'540	28'507.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'029.65	4'880	21'614.95
42	Entgelte	-3'172.40	-3'750	-3'592.30
44	Finanzertrag	-31'960.00	-28'830	-30'451.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	100'783.19	121'850	64'363.96
12	Rechtsprechung	3'287.20	7'080	4'147.55
1200	Rechtsprechung	3'287.20	7'080	4'147.55
30	Personalaufwand	3'972.25	4'730	4'573.90
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	564.95	3'250	523.65
42	Entgelte	-1'250.00	-900	-950.00

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
14 Allgemeines Rechtswesen	47'722.90	59'220	37'970.20
1400 Allgemeines Rechtswesen	13'862.35	19'190	10'548.85
30 Personalaufwand		1'570	383.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	961.35	1'290	1'454.85
36 Transferaufwand	12'901.00	16'330	12'010.50
42 Entgelte			-3'300.00
1403 Betreuungswesen	23'951.45	24'570	24'394.45
30 Personalaufwand	21'761.30	22'810	21'893.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'524.25	2'010	3'032.70
46 Transferertrag	-334.10	-250	-532.15
1405 Zivilstandswesen	11'600.00	11'300	10'458.00
36 Transferaufwand	11'600.00	11'300	10'458.00
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-1'690.90	4'160	-7'431.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'187.10	12'160	1'537.75
36 Transferaufwand		600	465.00
42 Entgelte	-7'878.00	-8'600	-9'433.85
15 Feuerwehr			
1500 Feuerwehr			
30 Personalaufwand	75'745.43	73'620	68'387.88
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	136'612.31	203'330	79'329.36
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	45'439.00	46'910	38'910.00
34 Finanzaufwand	1'570.45	1'550	2'490.75
39 Interne Verrechnungen	3'016.50	5'000	3'056.65
42 Entgelte	-315'079.80	-293'260	-301'399.70
44 Finanzertrag	-467.30	-580	-292.70
46 Transferertrag	-10'150.00	-4'000	-4'000.00
49 Interne Verrechnungen	-3'317.90	-2'230	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	66'631.31	-30'340	113'517.76
16 Verteidigung	49'773.09	55'550	22'246.21
1610 Militärische Verteidigung	10'326.95	10'390	10'223.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'550.00	1'550	1'550.00
36 Transferaufwand	9'345.00	9'270	9'485.00
46 Transferertrag	-568.05	-430	-811.50
1620 Zivilschutz	36'567.34	37'450	7'963.36
30 Personalaufwand	1'480.15	2'340	1'405.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	41'981.65	43'740	4'944.36
36 Transferaufwand	13'094.42	2'000	6'944.90
39 Interne Verrechnungen	4'342.34	4'000	3'754.50
44 Finanzertrag	-500.00	-500	-500.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-11'645.37	-2'000	-5'437.55
46 Transferertrag	-12'185.85	-12'130	-3'148.35
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	2'878.80	7'710	4'059.35
30 Personalaufwand	2'623.90	3'610	2'499.15
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	254.90	4'100	1'560.20

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
2 BILDUNG	4'678'226.04	5'028'590	5'327'675.10
21 Obligatorische Schule	4'418'566.74	4'711'440	5'034'573.30
2110 Kindergarten	277'254.24	269'210	401'207.71
30 Personalaufwand	590'386.78	580'110	536'834.84
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'867.46	20'100	12'572.87
46 Transferertrag	-331'000.00	-331'000	-148'200.00
2120 Primarstufe	1'908'632.39	2'121'190	2'747'436.80
30 Personalaufwand	2'662'154.39	2'856'860	2'769'387.77
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	383'507.35	405'380	385'630.43
36 Transferaufwand	5'553.95		
42 Entgelte	-3'014.40	-1'950	-5'156.85
46 Transferertrag	-1'139'568.90	-1'139'100	-402'424.55
2140 Musikschulen	114'312.50	109'630	83'416.71
30 Personalaufwand	205'893.00	184'600	170'204.11
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'920.95	19'030	13'993.65
36 Transferaufwand	3'008.00		
39 Interne Verrechnungen	151.00	150	210.10
42 Entgelte	-59'717.65	-62'000	-60'360.00
46 Transferertrag	-49'942.80	-32'150	-40'631.15
2170 Schulliegenschaften	716.10	-410	6'518.60
30 Personalaufwand	416'917.60	430'620	410'965.80
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'676.90	720	1'616.10
49 Interne Verrechnungen	-417'878.40	-431'750	-406'063.30
2171 Schulhaus Muota	681'716.96	698'820	668'152.95
30 Personalaufwand	6'294.60	11'450	5'855.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	164'234.84	174'230	186'007.05
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	275'872.00	275'880	275'872.00
36 Transferaufwand		450	
39 Interne Verrechnungen	265'865.22	267'110	246'220.95
42 Entgelte	-5'913.60	-7'000	-20'811.40
44 Finanzertrag		-600	-735.00
46 Transferertrag	-20'398.00	-18'700	-21'348.00
49 Interne Verrechnungen	-4'238.10	-4'000	-2'908.55
2172 Schulhaus Wil	291'905.96	313'430	36'149.05
30 Personalaufwand	1'463.95	3'000	467.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'375.52	48'930	10'022.20
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	212'165.00	195'690	4'771.00
39 Interne Verrechnungen	47'011.69	65'810	22'788.85
44 Finanzertrag			-1'900.00
46 Transferertrag	-1'110.20		
2173 Schulhaus Ried	182'660.10	201'820	192'122.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	149'296.83	166'460	160'727.30
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'540.00	8'540	8'540.00
39 Interne Verrechnungen	59'588.72	61'220	57'509.75
42 Entgelte	-1'321.75	-2'000	-1'480.20
44 Finanzertrag	-26'450.00	-26'400	-26'500.00
46 Transferertrag	-6'993.70	-6'000	-6'674.30

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
2174	Schulhaus St. Josef	95'009.48	87'090	141'181.05
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	44'098.70	32'890	92'071.05
39	Interne Verrechnungen	50'960.78	54'200	49'110.00
44	Finanzertrag	-50.00		
2178	Mehrzweckhalle	275'668.40	332'270	296'568.61
30	Personalaufwand			140.50
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	269'261.50	247'310	254'856.41
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	131'985.00	135'540	121'532.00
36	Transferaufwand	1'647.45		
39	Interne Verrechnungen	120'748.17	129'640	117'510.40
42	Entgelte	-6'739.15	-3'500	-6'775.65
44	Finanzertrag	-24'539.50	-22'020	-32'426.50
46	Transferertrag	-172'999.60	-131'700	-132'563.25
49	Interne Verrechnungen	-43'695.47	-23'000	-25'705.30
2180	Tagesbetreuung	24'307.31	36'550	26'494.25
30	Personalaufwand	22'795.05	31'700	18'861.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'448.00	10'250	13'653.00
42	Entgelte	-9'822.00	-5'400	-6'020.00
46	Transferertrag	-2'113.74		
2190	Schulleitung	327'103.85	313'760	256'374.88
30	Personalaufwand	341'323.73	324'620	278'268.98
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'891.87	13'880	9'382.55
39	Interne Verrechnungen	621.65	1'000	38.80
42	Entgelte			-1'650.00
44	Finanzertrag	-3'900.00	-3'900	-3'900.00
46	Transferertrag	-24'833.40	-21'840	-25'765.45
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.	239'279.45	228'080	178'950.14
30	Personalaufwand	53'174.00	46'400	45'744.50
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	193'457.75	182'870	163'948.24
36	Transferaufwand	110.00	110	110.00
39	Interne Verrechnungen		200	
42	Entgelte			-11'425.30
46	Transferertrag	-7'462.30	-1'500	-19'427.30
22	Sonderschulen	258'659.30	316'150	292'101.80
2200	Sonderschulen	258'659.30	316'150	292'101.80
36	Transferaufwand	258'659.30	316'150	292'101.80
29	Übriges Bildungswesen	1'000.00	1'000	1'000.00
2990	Bildung, n.a.g.	1'000.00	1'000	1'000.00
36	Transferaufwand	1'000.00	1'000	1'000.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	229'785.54	271'630	214'544.49
32	Kultur, übrige	54'544.95	84'040	52'711.60

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
3290 Kultur, n.a.g.	54'544.95	84'040	52'711.60
30 Personalaufwand	19'013.95	27'790	20'577.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	28'636.00	49'550	25'239.35
36 Transferaufwand	6'995.00	7'000	6'995.00
42 Entgelte	-100.00	-300	-100.00
34 Sport und Freizeit	175'240.59	187'590	161'832.89
3410 Sport	113'424.32	114'120	22'069.32
30 Personalaufwand	632.55		
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	133'559.32	99'960	7'972.42
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		18'630	18'625.00
39 Interne Verrechnungen		210	156.90
44 Finanzertrag	-4'655.00	-4'680	-4'685.00
46 Transferertrag	-16'112.55		
3420 Freizeit	61'816.27	73'470	139'763.57
30 Personalaufwand	27'858.00	33'900	28'436.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'648.47	30'080	100'206.50
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	16'939.00	16'940	16'542.57
36 Transferaufwand	740.00	740	3'814.70
39 Interne Verrechnungen	7'000.80	7'070	6'645.80
42 Entgelte	-114.00		-626.00
46 Transferertrag	-15'256.00	-15'260	-15'256.00
49 Interne Verrechnungen	-96.20	-100	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	96.20	100	
4 GESUNDHEIT	1'475'680.65	1'391'660	1'332'628.20
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	1'064'499.75	951'540	948'037.40
4120 Pflegefinanzierung	1'064'499.75	951'540	948'037.40
36 Transferaufwand	1'064'499.75	951'540	948'037.40
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime			
30 Personalaufwand	5'309'670.32	5'167'910	5'193'073.65
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	932'873.20	939'000	878'981.91
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	38'719.00	38'720	66'871.00
34 Finanzaufwand	488.66	600	498.72
39 Interne Verrechnungen	23'123.55	37'060	15'104.15
42 Entgelte	-3'037'467.61	-3'030'210	-2'947'405.26
46 Transferertrag	-2'427'057.86	-2'644'410	-2'520'419.80
49 Interne Verrechnungen	-11'367.80	-13'180	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-828'981.46	-495'490	-686'704.37
42 Ambulante Krankenpflege	396'960.90	425'650	370'581.20
4210 Ambulante Krankenpflege	393'506.00	421'310	367'419.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'500.00	11'000	500.00
36 Transferaufwand	388'006.00	410'310	366'919.75
4220 Rettungsdienste	3'454.90	4'340	3'161.45
30 Personalaufwand		940	

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'454.90	2'320	2'161.45
36	Transferaufwand	1'000.00	1'080	1'000.00
43	Gesundheitsprävention	14'220.00	14'470	14'009.60
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige			180.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			180.00
4330	Schulgesundheitsdienst	14'220.00	14'470	13'829.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'220.00	14'470	13'829.60
5	SOZIALE SICHERHEIT	852'991.06	913'400	932'800.33
51	Krankheit und Unfall	13'340.50	30'000	250'203.65
5120	Prämienverbilligungen	13'340.50	30'000	250'203.65
36	Transferaufwand	13'340.50	30'000	250'203.65
53	Alter + Hinterlassene	2'499.40	1'800	3'309.70
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	2'499.40	1'800	3'309.70
36	Transferaufwand	4'277.40	3'500	5'089.70
46	Transferertrag	-1'778.00	-1'700	-1'780.00
54	Familie und Jugend	227'188.42	282'470	144'927.55
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	7'197.22	-1'600	-18'629.35
36	Transferaufwand	26'902.67	20'400	21'745.50
46	Transferertrag	-19'705.45	-22'000	-40'374.85
5440	Jugendschutz	156'999.50	149'220	95'415.70
30	Personalaufwand	1'317.85	1'080	479.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		200	
36	Transferaufwand	155'681.65	147'940	97'123.00
46	Transferertrag			-2'187.10
5450	Leistungen an Familien	25'322.00	25'320	25'265.00
36	Transferaufwand	25'322.00	25'320	25'265.00
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte	37'669.70	109'530	42'876.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'294.20	2'630	8'469.00
36	Transferaufwand	47'816.55	157'900	38'353.40
46	Transferertrag	-12'441.05	-51'000	-3'946.20
56	Sozialer Wohnungsbau	1'961.10	3'270	8'174.35
5600	Sozialer Wohnungsbau	1'961.10	3'270	8'174.35
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'961.10		8'174.35
39	Interne Verrechnungen		3'270	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	608'001.64	595'860	526'185.08
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	158'081.78	150'010	108'105.61

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
36 Transferaufwand	560'387.53	518'220	578'241.01
46 Transferertrag	-402'305.75	-368'210	-470'135.40
5730 Asylwesen	260'509.76	217'270	200'529.40
30 Personalaufwand	71'593.95	74'450	66'823.95
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	535'728.67	524'610	462'099.15
36 Transferaufwand	223'450.15	177'000	183'134.90
39 Interne Verrechnungen	105.30	100	42.80
44 Finanzertrag	-117'774.00	-139'040	-121'520.00
46 Transferertrag	-452'594.31	-419'850	-390'051.40
5790 Fürsorge, n.a.g.	189'410.10	228'580	217'550.07
30 Personalaufwand	162'985.00	196'380	191'413.07
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'064.60	12'390	11'619.55
36 Transferaufwand	17'360.50	19'810	15'287.45
46 Transferertrag			-770.00
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1'333'192.20	1'691'890	1'267'307.99
61 Strassenverkehr	1'114'010.70	1'452'620	1'079'098.94
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	1'071'136.70	1'412'540	1'042'287.44
30 Personalaufwand	527'424.70	592'340	505'960.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	416'275.79	632'940	431'767.54
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	488'911.00	502'060	466'992.00
36 Transferaufwand	1'212.70		
39 Interne Verrechnungen	90'706.50	131'000	78'756.40
42 Entgelte	-40'261.94	-39'800	-18'926.45
46 Transferertrag	-234'471.45	-210'000	-239'839.15
49 Interne Verrechnungen	-178'660.60	-196'000	-182'423.00
6151 Parkplätze			
49 Interne Verrechnungen	-1'479.40	-1'480	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	1'479.40	1'480	
6180 Privatstrassen	42'874.00	40'080	36'811.50
36 Transferaufwand	42'874.00	40'080	36'862.00
46 Transferertrag			-50.50
62 Öffentlicher Verkehr	219'181.50	239'270	188'209.05
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	4'079.70		
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	779.70		
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'300.00		
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	215'927.70	240'140	189'121.80
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	244.80	250	244.80
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		3'300	3'300.00
36 Transferaufwand	215'487.55	236'330	185'354.60
39 Interne Verrechnungen	195.35	260	222.40
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	-825.90	-870	-912.75
30 Personalaufwand		130	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'692.10	19'000	18'883.25
42 Entgelte	-16'518.00	-20'000	-19'796.00

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	363'256.85	422'860	268'620.15
71	Wasserversorgung			
7100	Wasserversorgung			
37	Durchlaufende Beiträge	666'692.65		
47	Durchlaufende Beiträge	-666'692.65		
72	Abwasserbeseitigung			
7200	Abwasserbeseitigung			
30	Personalaufwand	22'132.20	31'060	21'524.45
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	117'291.25	150'380	200'563.07
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	251'471.65	149'030	145'480.49
36	Transferaufwand	209'324.50	263'260	218'999.02
39	Interne Verrechnungen	66'989.50	92'050	66'831.70
42	Entgelte	-683'403.90	-669'070	-685'860.92
46	Transferertrag	-26'827.00		-613.30
49	Interne Verrechnungen	-27'915.30	-25'110	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	70'937.10	8'400	33'075.49
73	Abfallwirtschaft			
7300	Abfallwirtschaft			
30	Personalaufwand	9'176.20	14'190	12'390.88
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	135'051.66	127'040	106'961.85
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	24'439.00	26'840	9'220.00
36	Transferaufwand		12'000	
39	Interne Verrechnungen	103'831.60	106'220	92'746.05
42	Entgelte	-244'816.90	-232'620	-225'531.67
46	Transferertrag	-150.00		
49	Interne Verrechnungen	-3'193.40	-2'830	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-24'338.16	-50'840	4'212.89
74	Verbauungen	19'481.95	24'330	26'806.80
7410	Gewässerverbauungen			5'000.00
36	Transferaufwand			5'000.00
7420	Schutzverbauung, übrige	19'481.95	24'330	21'806.80
30	Personalaufwand		1'950	244.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'372.10	22'000	39'090.90
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'194.00	11'200	11'194.00
36	Transferaufwand	3'363.00	3'700	3'363.00
39	Interne Verrechnungen	2'177.35	2'810	2'263.40
46	Transferertrag	-19'624.50	-17'330	-34'349.20
75	Arten- und Landschaftsschutz	27'297.75	43'940	30'171.95
7500	Arten- und Landschaftsschutz	27'297.75	43'940	30'171.95
30	Personalaufwand	31'604.85	35'740	28'508.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'781.90	46'000	51'604.50
36	Transferaufwand	3'790.25	4'700	6'578.85
39	Interne Verrechnungen	4'530.25	6'000	9'671.10
46	Transferertrag	-45'409.50	-48'500	-66'191.20

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	143'430.75	32'550	36'013.10
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	143'430.75	32'550	36'013.10
30 Personalaufwand	27'474.50	28'230	28'102.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'094.35	2'720	19'310.70
36 Transferaufwand	278'716.90	1'600	1'600.00
46 Transferertrag	-165'855.00		-13'000.00
77 Übriger Umweltschutz	111'088.80	190'040	117'802.90
7710 Friedhof und Bestattung	36'877.20	119'590	34'577.80
30 Personalaufwand	1'274.15	8'840	2'379.85
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'387.90	77'410	40'741.65
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17'890.00	38'270	17'890.00
39 Interne Verrechnungen	24'300.15	46'070	31'741.30
42 Entgelte	-27'975.00	-51'000	-58'175.00
7790 Umweltschutz, n.a.g.	74'211.60	70'450	83'225.10
30 Personalaufwand	25'159.05	23'940	19'918.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'303.00	11'150	26'674.80
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'200.00	10'200	10'200.00
36 Transferaufwand	3'631.60	3'600	4'457.75
39 Interne Verrechnungen	23'542.25	21'560	21'974.00
42 Entgelte	-624.30		
79 Raumordnung	61'957.60	132'000	57'825.40
7900 Raumordnung	61'957.60	132'000	57'825.40
30 Personalaufwand	14'640.55	15'500	6'424.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	59'082.75	129'500	70'947.95
36 Transferaufwand	149.20	2'000	315.65
46 Transferertrag	-11'914.90	-15'000	-19'862.90
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-84'606.05	-74'500	-87'612.38
81 Landwirtschaft	5'907.00	7'260	6'915.80
8130 Produktionsverbesserungen Vieh	5'907.00	7'260	6'915.80
30 Personalaufwand		1'150	276.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'672.00	3'760	4'404.80
36 Transferaufwand	2'235.00	2'350	2'235.00
84 Tourismus	57'580.95	67'690	45'661.82
8400 Tourismus	57'580.95	67'690	45'661.82
30 Personalaufwand	11'466.00	22'120	15'734.05
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'211.25	15'920	9'091.32
36 Transferaufwand	111'063.60	91'850	94'591.35
39 Interne Verrechnungen	3'453.15		
40 Fiskalertrag	-65'399.60	-55'000	-64'783.10
42 Entgelte	-9'213.45	-7'200	-8'971.80

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
85	Industrie, Gewerbe, Handel	3'706.00	3'650	3'710.00
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	3'706.00	3'650	3'710.00
36	Transferaufwand	3'706.00	3'650	3'710.00
87	Brennstoffe und Energie	-151'800.00	-153'100	-143'900.00
8710	Elektrizität	-151'800.00	-153'100	-143'900.00
41	Regalien und Konzessionen	-151'800.00	-153'100	-143'900.00
9	FINANZEN UND STEUERN	-10'278'051.51	-10'522'510	-10'635'487.76
91	Steuern	-3'636'500.61	-3'377'850	-3'923'848.08
9100	Steuern	-3'636'500.61	-3'377'850	-3'923'848.08
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'843.30	12'470	17'662.27
34	Finanzaufwand	9'312.94	15'160	16'585.95
40	Fiskalertrag	-3'602'456.85	-3'359'280	-3'915'496.30
46	Transferertrag	-46'200.00	-46'200	-42'600.00
93	Finanz- und Lastenausgleich	-6'796'850.00	-6'796'850	-5'882'100.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-6'796'850.00	-6'796'850	-5'882'100.00
46	Transferertrag	-6'796'850.00	-6'796'850	-5'882'100.00
95	Ertragsanteile, übrige	-388'437.36	-388'330	-1'422'689.84
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-388'437.36	-388'330	-1'422'689.84
41	Regalien und Konzessionen	-360'702.36	-360'600	-360'619.84
44	Finanzertrag	-27'735.00	-27'730	-55'470.00
46	Transferertrag			-1'006'600.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	46'724.09	43'870	152.90
9610	Zinsen	46'724.09	43'870	152.90
34	Finanzaufwand	275'830.84	397'870	223'670.87
39	Interne Verrechnungen	47'370.00	44'930	
44	Finanzertrag	-3'817.65	-3'720	-3'293.02
49	Interne Verrechnungen	-272'659.10	-395'210	-220'224.95
97	Rückverteilungen		-3'350	-3'359.40
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		-3'350	-3'359.40
46	Transferertrag		-3'350	-3'359.40
99	Nicht aufgeteilte Posten	497'012.37		596'356.66
9999	Abschluss	497'012.37		596'356.66
90	Abschluss Erfolgsrechnung	497'012.37		596'356.66

Investitionsrechnung

Nach Arten	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
50 Sachanlagen	9'737'049.18	12'526'500	5'996'601.34
51 Investitionen auf Rechnungen Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge	26'278.31	11'250	204'517.03
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	9'763'327.49	12'537'750	6'201'118.37
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV			
61 Rückerstattungen			-2'771.92
62 Übertragung von immatremiellen Anlagen in das FV			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-982'475.45	-1'006'400	-231'621.40
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in das FV			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen	-982'475.45	-1'006'400	-234'393.32
Nettoinvestitionen	8'780'852.04	11'531'350	5'966'725.05

+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung; -:Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	37'714.20		60'214.20
2 BILDUNG	3'099'175.36	2'673'600	1'941'152.90
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			
4 GESUNDHEIT	1'533'788.54	3'500'000	756'589.95
5 SOZIALE SICHERHEIT		600'000	
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	3'254'479.37	3'039'500	2'799'410.15
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	855'694.57	1'718'250	409'357.85
8 VOLKSWIRTSCHAFT			
9 FINANZEN UND STEUERN			
Nettoinvestitionen	8'780'852.04	11'531'350	5'966'725.05

Investitionsrechnung

Detailkonto		Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	37'714.20		60'214.20
150	Feuerwehr	37'714.20		60'214.20
1500.5060.001	Ersatz Atemschutzfahrzeug	60'214.20		60'214.20
1500.6310.001	Kantonsbeitrag Ersatz Atemschutzfahrzeug	-22'500.00		
2	BILDUNG	3'099'175.36	2'673'600	1'941'152.90
217	Schulliegenschaften	3'099'175.36	2'673'600	1'941'152.90
2172.5040.001	Schulhaus Wil, Gesamtsanierung	3'182'904.16	2'400'000	2'075'028.90
2172.6310.001	Subventionen Sanierung Schulhaus Wil	-336'251.00	-926'400	-133'876.00
2172.6360.001	Investitionsbeiträge Sanierung Schulhaus Wil	-8'800.00		
2174.5040.001	Schulhaus St. Josef, Gesamtsanierung		350'000	
2178.5000.001	MZH, Kunstrasen		500'000	
2178.5040.002	Mehrzweckhalle Hallenbeleuchtung: Ersatz	267'268.20	350'000	
2178.6360.002	Rückerstattung Mehrzweckhalle Hallenbeleuchtung: Ersatz	-5'946.00		
4	GESUNDHEIT	1'533'788.54	3'500'000	756'589.95
412	Pflegeheime	1'533'788.54	3'500'000	756'589.95
4121.5040.001	Sanierung Altersheim Buobenmatt	1'581'852.44	3'500'000	758'089.95
4121.6310.001	Subventionen Sanierung Altersheim			-1'500.00
4121.6315.001	Rückerstattungen Sanierung Altersheim Buobenmatt	-48'063.90		
5	SOZIALE SICHERHEIT		600'000	
560	Sozialer Wohnungsbau		600'000	
5600.5040.009	Umbau altes Schulhaus Ried		600'000	
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	3'254'479.37	3'039'500	2'799'410.15
615	Gemeindestrassen	3'254'479.37	3'039'500	2'799'410.15
6150.5010.002	Sanierung Bisisthalerstrasse	2'249'033.60	1'441'000	2'522'580.95
6150.5010.003	Sanierung alter Turnplatz			4'402.80
6150.5010.006	Sanierung Tschalun	881'734.20	1'158'000	57'544.70
6150.5010.007	Sanierung Blockschlag Zinglenstrasse	92'263.55	207'000	
6150.5010.008	Randverstärkungen Sonnenhalbstrasse			214'629.35
6150.5010.013	Sanierung Guggelistrasse	195'648.80	233'500	
6150.5040.001	Erweiterung Werkhof/Ökohof	9'040.22		58'224.27
6150.6110.001	Rückerstattungen Sanierung Bisisthalerstrasse			-1'426.92
6150.6310.008	Subventionen Randverstärkungen Sonnenhalbstrasse	-22'741.00		-56'545.00
6150.6360.002	Investitionsbeiträge Sanierung Bisisthalerstrasse	-150'500.00		
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	855'694.57	1'718'250	409'357.85
720	Abwasserbeseitigung	780'610.83	1'258'250	302'979.88
7200.5030.001	Sanierung Kanalisation Hauptstrasse	379'420.26	561'000	
7200.5030.002	Kanalisation Einbau Wasseruhren	356'091.01	300'000	133'392.57
7200.5030.003	Kanalisation Tschalun	251'406.51	281'000	
7200.5030.004	Kanalisation Stalden - Eggeli	134'196.39	185'000	4'770.68
7200.5620.001	Anschlussleitung AVS Schwyz	26'278.31	11'250	204'517.03
7200.6320.001	Rückerstattung Anschluss AVS Schwyz	-122'104.60		
7200.6360.002	Rückerstattung Wasseruhren Wassergenossenschaft	-122'370.90		
7200.6370.001	Anschlussgebühren Abwasser IR	-122'306.15	-80'000	-39'700.40
730	Abfallwirtschaft	-4'166.26		106'377.97
7300.5040.003	Erweiterung Oekohof	16'725.64		107'722.97
7300.6140.001	Rückerstattungen Erweiterung Oekohof			-1'345.00

Investitionsrechnung

Detailkonto	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
7300.6350.001 Investitionsbeiträge Erweiterung Oekohof	-20'891.90		
771 Friedhof und Bestattung	79'250.00	460'000	
7710.5030.007 Sanierung Friedhof, 2. Etappe	79'250.00	460'000	

Status der Ausgabebewilligungen

Datum	Art	Objekt	Bruttokredit	beansprucht/ ausbezahlt	Restbetrag	voraussichtliche Fälligkeiten gem.	restlicher Kredit
				bis 31.12.2025	per 31.12.2025	gem. Voranschlag 2026	per 01.01.2026
13.02.2022	Ausgabenbewilligung	Planungskredit Schulhaus Wil, Sanierung	280'000.00	229'734.55	50'265.45	0.00	50'265.45
13.02.2022	Ausgabenbewilligung	Planungskredit Bisisthalerstrasse	350'000.00	227'532.00	122'468.00	0.00	122'468.00
18.06.2023	Ausgabenbewilligung	Sanierung Bisisthalerstrasse	6'670'000.00	4'799'161.45	1'870'838.55	1'779'000.00	91'838.55
18.06.2023	Ausgabenbewilligung	Sanierung Schulhaus Wil	5'700'000.00	5'389'254.06	310'745.94	0.00	310'745.94
03.03.2024	Ausgabenbewilligung	Sanierung Altersheim Buobenmatt	5'600'000.00	2'339'942.39	3'260'057.61	2'200'000.00	1'060'057.61
09.02.2025	Ausgabenbewilligung	Sanierung Friedhofanlage Süd	490'000.00	79'250.00	410'750.00	460'000.00	-49'250.00
Verpflichtungskredit / Zusatzkredit (bis 31.12.2020)							
Ausgabenbewilligung / Erhöhung der Ausgabenbewilligung (ab 1.1.2021)							

Bilanz

AKTIVEN		01.01.2025	31.12.2025
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	90'700.99	109'436.46
101	Forderungen	3'066'476.51	3'293'373.04
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	354'839.72	1'261'858.88
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107	Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	0.00	0.00
109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen		3'512'017.22	4'664'668.38
140	Sachanlagen VV	22'121'700.28	29'720'076.13
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	6'051'422.18	5'696'833.72
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00
148	Total Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen		28'173'122.46	35'416'909.85
Total AKTIVEN		31'685'139.68	40'081'578.23
PASSIVEN		01.01.2025	31.12.2025
200	Laufende Verbindlichkeiten	3'336'053.41	3'162'955.10
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	8'328'026.49	4'653'014.38
204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	88'604.84	748'746.87
205	Kurzfristige Rückstellung	0.00	0.00
Kurzfristiges Fremdkapital		11'752'684.74	8'564'716.35
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	10'180'750.00	22'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	86'528.07	74'882.70
Langfristiges Fremdkapital		10'267'278.07	22'074'882.70
Total Fremdkapital		22'019'962.81	30'639'599.05
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	4'736'966.12	4'022'790.51
291	Fonds im Eigenkapital	784'889.80	778'855.35
Zweckgebundenes Eigenkapital		5'521'855.92	4'801'645.86
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserven Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	4'143'320.95	4'640'333.32
Zweckfreies Eigenkapital		4'143'320.95	4'640'333.32
Total Eigenkapital		9'665'176.87	9'441'979.18
Total PASSIVEN		31'685'139.68	40'081'578.23

Traktandum 4

Beschlussfassung über das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Muotathal vom 17. April 2026

Referent: Säckelmeister Betschart Markus

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Muotathal vom 17. April 2026 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

A. Bericht

1. Ausgangslage

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. e Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25.10.2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über den Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements für die Mitarbeiter der Gemeinde und ihrer Anstalten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Spezialgesetzgebung für einzelne Gruppen von Mitarbeitenden (z.B. Lehrpersonen). Nach Abs. 2 können die Stimmberechtigten den Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements dem Gemeinderat übertragen. Dies ist gemäss Abs. 3 die einzige Befugnis der Stimmberechtigten, die an den Gemeinderat übertragbar ist. Der Gemeinderat erachtet es jedoch als angezeigt, diese Kompetenz nicht zu delegieren. Die Stimmberechtigten sollen weiterhin mitbestimmen können (Reglement). Die Vollzugserlasse werden hingegen weiterhin durch den Gemeinderat erlassen.

2. Stufengerechter Erlass / Aufhebung aktueller Reglemente

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal haben am 17.12.1995 dem Erlass eines neuen Dienstreglementes für das Personal der Gemeinde Muotathal zugestimmt. Dieses trat am 01.01.1996 in Kraft. Der Gemeinderat erliess gestützt auf den alten Artikel (aArt.) 63 Abs. 1 eine Vollzugsverordnung zum Dienstreglement.

In aArt. 64 jenes Reglements wurde der Gemeinderat ermächtigt, das Dienstreglement abzuändern und zu ergänzen, um veränderten, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Davon machte der Gemeinderat im Jahr 2007 Gebrauch und erliess ein neues Dienstreglement mit Verordnung und Anhängen und setzte diese per 01.01.2008 in Kraft. Mit Art. 62 des Dienstreglements vom 01.01.2008 hat der Gemeinderat das von den Stimmberechtigten erlassene Reglement vom 01.01.1996 aufgehoben. Dazu wären jedoch rechtlich die Stimmberechtigten ermächtigt gewesen.

Bereits im Reglement von 1995 (aArt. 1 Abs. 2) war der Gemeinderat jedoch befugt, "...das Personal des Alters- und Pflegeheims sowie für die Lehrpersonen der Musikschule, soweit sich dies aufgrund der Besonderheit der Dienstverhältnisse aufdrängt, ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Reglements auszunehmen." Per 01.01.2008 wurde durch den Gemeinderat dann auch ein Personalreglement Alters- und Pflegeheim Buobenmatt mit Anhängen erlassen.

Seither hat der Gemeinderat diverse kleinere Anpassungen in der Verordnung und in den Anhängen vorgenommen. Auch das Personalreglement Alters- und Pflegeheim wurde teilweise überarbeitet.

Mit Art. 73 Abs. 1 PBR wird die Aufhebung des Erlasses vom 01.01.1996 nun formell korrekt vom dafür zuständigen Organ vorgenommen. Für die Aufhebung des Dienstreglements sowie des Personalreglements Alters- und Pflegeheim Buobenmatt vom 01.01.2008 ist die Bestimmung von Art. 73 Abs. 2 PBR vorgesehen, wonach der Gemeinderat beauftragt wird, diese Reglemente samt den entsprechenden Anhängen aufzuheben. Dieses Vorgehen scheint aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz angebracht, auch wenn der Souverän damit (nachträglich) über Regelungen befindet, die formell nicht vom zuständigen Organ erlassen worden sind.

3. Gesetzmässigkeit

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement beim Rechtsdienst des Kantons Schwyz vorprüfen lassen. Im Januar 2026 nahm der Rechtsdienst zum damaligen Entwurf Stellung und beantwortete auch noch ergänzende Fragen der Gemeinde. Die Anmerkungen des Rechtsdienstes wurden im totalrevidierten Reglement grösstenteils berücksichtigt, so dass es inhaltlich als gesetzesmässig beurteilt werden kann.

4. Ziele der Totalrevision / Vollzugserlasse

Der Kanton Schwyz hat per 01.01.2023 sein Personalgesetz revidiert. Der Gemeinderat Muotathal nahm dies ebenfalls zum Anlass, auch die kommunalen Personalbestimmungen eingehend zu überprüfen.

Bereits die Reglemente von 1996 und 2008 übernahmen die Bestimmungen des Kantons in angepasster Form auf kommunaler Ebene. Das neue Personal- und Besoldungsreglement (PBR) lehnt sich – wie viele andere kommunale Personalregelungen – erneut stark an das kantonale Personal- und Besoldungsgesetz an.

Es enthält die wichtigsten Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden, deren Rechte und Pflichten, der Besoldung und Vergütung, sowie des Rechtsschutzes. Es erfüllt damit insbesondere die verfassungsmässige Anforderung, wonach alle wichtigen Rechtssätze, insbesondere diejenigen, welche Rechte und Pflichten von Personen begründen, in der Form des Gesetzes bzw. Reglements zu erlassen sind (vgl. § 50 Kantonsverfassung).

Eine vollständige Übernahme der kantonalen Gesetzgebung ist aus Gründen der Gemeindeautonomie nicht vorgesehen. Kantonale Änderungen würden ansonsten automatisch gelten, was nicht immer im Interesse der Gemeinde Muotathal wäre. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass das Recht, eigene Regelungen und Entscheidungen unabhängig von anderen Staatsebenen zu treffen, bei der Gemeinde (Stimmberechtigte und Gemeinderat) verbleiben soll.

Mit dem totalrevidierten Personal- und Besoldungsreglement sollen nebst der Wiederherstellung der rechtskonformen Erlasskompetenzen die Bestimmungen im Personalbereich der Gemeinde Muotathal klarer, übersichtlicher, zeitgemässer und effizienter gestaltet werden.

Die Neuerungen orientieren sich an bewährten Standards und folgen einem durchdachten Prinzip: grundsätzliche, rechtlich oder politisch wesentliche Bestimmungen werden im Personalreglement festgelegt, während Detailregelungen und Operatives in die durch den Gemeinderat zu erlassende Personal- und Besoldungsverordnung einfließen. Das Personal- und Besoldungsreglement legt insbesondere jene Aspekte fest, die aus rechtlichen Gründen (Legalitätsprinzip) zwingend vom Stimmvolk beschlossen werden müssen und somit einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfen. Dazu gehören etwa die Grundzüge des Lohnsystems und die wichtigsten Pflichten der Mitarbeitenden.

Die vom Gemeinderat zu erlassene Personal- und Besoldungsverordnung enthält hingegen auch Detailbestimmungen, die bislang in anderen Reglementen, Weisungen oder Richtlinien festgehalten waren. Dadurch wird nicht nur die Rechtssicherheit erhöht, sondern auch die Transparenz verbessert, da die Personal- und Besoldungsverordnung als gesetzlicher Erlass veröffentlicht und für alle zugänglich sein muss.

Die Revision bezweckt insgesamt eine schlanke, effiziente und praxistaugliche Regelung der Personalverhältnisse der Gemeinde Muotathal.

B. Erläuterungen zum neuen Personal- und Besoldungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Personalreglements ändert sich dadurch, dass dieses Reglement das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Muotathal in Verwaltung und Anstalten regelt und die Erstellung eines separaten Personalreglements durch den Gemeinderat (z.B. für das Altersheim) auf Reglementsstufe nicht mehr möglich ist. Es gelten lediglich abweichende Bestimmungen für einzelne Mitarbeitende, sofern eine Spezialgesetzgebung vorliegt (z.B. Lehrpersonen und Musikschullehrpersonen).

2. Arbeitsverhältnis der Beamten und Angestellten

Die Bestimmungen zu den Arbeitsverhältnissen der Beamten und Angestellten werden umfassender definiert und konkretisiert sowie klarer voneinander abgegrenzt. Hingegen sind zu den nebenamtlichen Mitarbeitenden in Bezug auf das Arbeitsverhältnis keine weiteren Bestimmungen im Reglement vorgesehen. Die nebenamtlichen Mitarbeitenden fallen somit grundsätzlich nicht unter das Personal- und Besoldungsreglement.

Der bisher nicht ausdrücklich geregelte Rücktritt der Beamten (Gemeindeschreiber, Betriebsbeamter) wird neu an eine 6-monatige Kündigungsfrist auf Monatsende gebunden. Die Beendigungsgründe werden ergänzt und konkretisiert.

Für die Angestellten werden präzisere Regelungen zu den Verfahren bei Beendigung und Kündigung, zum sachlichen und zeitlichen Kündigungsschutz, zu den Rechtsfolgen bei missbräuchlicher Kündigung und zu den Abfindungen aufgestellt. Die vorzeitige Pensionierung ab 59 Jahren wird ebenfalls neu normiert.

3. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Um gegenüber dem Kanton, anderen Gemeinwesen oder auch der Privatwirtschaft konkurrenzfähig zu bleiben, soll auch der Ferienanspruch angepasst werden. Deshalb soll der Ferienanspruch jährlich bis zum 49. Altersjahr 25 Arbeitstage und ab dem 50. Altersjahr 30 Arbeitstage betragen. Die 20-59-Jährigen erhalten somit eine Woche mehr Ferien als bisher.

Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Grundsatz gleich, die Bestimmungen werden lediglich konkretisiert und dem kantonalen Wortlaut angepasst.

4. Besoldung

Bisher wird der Jahreslohn der Mitarbeitenden für die gesamte Normalarbeitszeit anhand von Lohnklassen und Lohnstufen berechnet. Es wird dabei die inzwischen abgelöste Lohntabelle gemäss des kantonalen Personal- und Besoldungsgesetzes angewendet. Nun hat der Kanton bei der letzten Gesetzesrevision ein neues Lohnsystem eingeführt. Dieses weist 20 Lohnbänder auf. Der Regierungsrat setzt den Einreihungsplan nach Funktionsgruppen und Lohnbändern fest. Der Einreihungsplan nimmt er in die Vollzugserlasse auf. Die Gemeinde Muotathal soll diesem Modell nun ebenfalls folgen. Das Lohnsystem sowie die Lohnminima und -maxima sollen sich nach den jeweiligen kantonalen Lohnbändern eins bis fünfzehn gemäss Lohntabelle des Kantons Schwyz richten (gemäss Fassung vom 02.12.2025):

Lohntabelle (in CHF, Index 167.9)

Lohnband	Minimum	Maximum
01	52'143	75'607
02	54'786	82'180
03	57'602	89'284
04	60'604	95'754
05	63'803	100'810
06	67'217	106'202
07	70'861	111'959
08	74'750	118'106
09	78'907	124'672
10	83'349	131'691
11	88'099	139'197
12	93'183	147'229
13	98'625	155'828
14	104'454	165'037
15	110'700	174'906

Nach neuer Regelung setzt der Gemeinderat den Einreihungsplan nach Funktionsgruppen und Lohnbändern fest. Der Einreihungsplan ist in die Vollzugserlasse aufzunehmen. Er regelt die Grundlagen der Funktionsbewertung sowie die Zuständigkeiten für die Einreihung der einzelnen Stellen in die Lohnbänder. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Festlegung des Jahreslohns innerhalb des der Funktion zugeordneten Lohnbandes und berücksichtigt dabei die beruflichen und ausserberuflichen Kenntnisse und Erfahrungen, die Vorbildung, das Lebensalter sowie interne und externe Lohnvergleiche.

Aus Kosten- und Ressourcengründen bewusst verzichten möchte der Gemeinderat auf die Einführung individueller Lohnentwicklungen wie sie der Kanton pflegt und somit auch auf Mitarbeiterbeurteilungen. Hingegen wird eine Pflicht zur periodischen Führung von Personalgesprächen durch die Vorgesetzten eingeführt.

Der Teuerungsausgleich soll neu analog zum Kanton Schwyz automatisch angepasst werden.

Das Dienstaltersgeschenk wird neu bereits ab dem erfüllten fünften Dienstjahr ausgerichtet (bisher ab dem zehnten).

5. Vergütungen

In Art. 63 findet sich für die nebenamtlichen Mitarbeitenden eine der wenigen Bestimmungen. Es wird hier eine Delegationsnorm eingeführt, wonach der Gemeinderat deren Vergütungen zu regeln hat.

Ebenfalls in Form von Delegationsnormen an den Gemeinderat sind wie bisher die allgemeinen Vergütungen (Sonderfälle, Spesen und Naturalleistungen) enthalten. Das Grundprinzip bleibt dabei gleich, die Formulierungen werden lediglich modernisiert.

Gemäss der heute geltenden Altersgrenze endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung insbesondere mit dem festgesetzten ordentlichen Pensionsalter von 65 Jahren. In Abweichung zu den Regelungen des Kantons ist bei der Gemeinde eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Der Arbeitgeber kann hierzu sein Einverständnis ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn die Arbeitnehmenden das Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr verlängern möchten.

6. Rechtsschutz sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Rechtsschutz wird etwas detaillierter geregelt und die Verjährungsfrist von fünf Jahren explizit genannt.

Durch das neue Reglement sind alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden auf den 01.01.2027 dem neuen Recht anzupassen. Da das Lohnsystem ändert, enthält das Reglement Übergangsbestimmungen inkl. Besitzstandsgarantie zur Zuordnung in die Lohnbänder. Ebenfalls wird eine Übergangsbestimmung betreffend Anspruch Dienstaltersgeschenk eingeführt.

Bezüglich Aufhebung bisherigen Rechts nach Art. 72 wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Nach Annahme des Reglements durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal soll das Reglement zusammen mit den Ausführungserlassen am 01.01.2027 in Kraft treten. Bis dahin sind auch die Vollzugserlasse durch den Gemeinderat zu erlassen.

C. Würdigung und Empfehlung des Gemeinderates

Die Gemeinde Muotathal steht als Arbeitgeberin zunehmend im Wettbewerb zu anderen öffentlichen Gemeinwesen und zur Privatwirtschaft. Dieser Umstand, verbunden mit der demografischen Entwicklung, dem zunehmenden Fachkräftemangel und weiteren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einflüssen, hat dazu geführt, dass das alte Reglement in den letzten Jahren vermehrt geändert, ergänzt oder präzisiert werden musste und eine Totalrevision dringend notwendig ist. Als erste Anlaufstelle für die Bevölkerung strebt die Gemeinde Muotathal eine hohe Servicequalität und Kundenfreundlichkeit an. Diese können erreicht werden, indem Arbeitnehmende unter fairen Anstellungsbedingungen beschäftigt werden.

Mit der Totalrevision kann die stufengerechte Erlasskompetenz wiederhergestellt werden und die Gemeinde Muotathal erhält ein modernes, übersichtliches und praxistaugliches Personal- und Besoldungsreglement.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, das Personal- und Besoldungsreglement anzunehmen.

D. Die Vorlage

Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Muotathal
vom 17.04.2026

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal, gestützt auf § 12 Abs. 1 lit. e Gesetz über die

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Muotathal in Verwaltung und Anstalten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Spezialgesetzgebung für einzelne Gruppen von Mitarbeitenden.

Art. 2 Mitarbeitende

Es werden folgende Gruppen von Mitarbeitenden der Gemeinde unterschieden:

- a) Beamte, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat auf eine feste Amtsdauer gewählt werden;
- b) Angestellte;
- c) nebenamtliche Mitarbeitende, die ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses ausserhalb der engeren Verwaltungs- und Anstaltsorganisation tätig sind.

Art. 3 Stellenplan

Der Gemeinderat erlässt einen verbindlichen Stellenplan.

Art. 4 Besetzung offener Stellen

¹ Offene Stellen werden zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

² Die Anstellungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die öffentliche Ausschreibung verzichten.

II. Arbeitsverhältnis der Beamten und Angestellten

A. Rechtsnatur

Art. 5 Grundsätze

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

² Kann diesem Reglement oder seinen Vollzugserlassen keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

B. Beamte

Art. 6 Begründung

¹ Das Arbeitsverhältnis der Beamten wird durch Annahme der Wahl begründet.

² Mit Ausnahme der Wahl, Wiederwahl und Nichtwiederwahl übt der Gemeinderat die Aufgaben der Anstellungsbehörde aus, indem er insbesondere:

- a) die Anstellungsbedingungen in einem schriftlichen Vertrag regelt;
- b) die Einreihung der Beamten in die Lohnbänder vornimmt;
- c) den Einstiegslohn festlegt;
- d) über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund entscheidet.

Art. 7 Amtsdauer

Das Arbeitsverhältnis der Beamten dauert unabhängig vom Stellenantritt bis zum Ablauf der

jeweiligen Amtsperiode des Regierungsrates des Kantons Schwyz, sofern die Spezialgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

**Art. 8 Beendigung
a) Gründe**

¹ Das Arbeitsverhältnis der Beamten endet:

- a) durch Ablauf der Amtsperiode;
- b) durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) durch Rücktritt;
- d) durch Auflösung aus wichtigen Gründen;
- e) durch vorzeitige Pensionierung;
- f) durch Anspruch auf eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
- g) auf Ende des Monats, in welchem Beamte das AHV-Referenzalter erreichen;
- h) durch Tod.

² Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis verlängert werden.

Art. 9 b) Nichtwiederwahl

¹ Beabsichtigt der Gemeinderat, einen Beamten nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat er ihm das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anhörung erfolgt in der Regel mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer.

² Die Nichtwiederwahl darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund gemäss Art. 21 Abs. 2 voraus. Sie ist zu begründen.

³ Kann die Anhörungsfrist gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden, hat der Beamte im Falle einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine anteilmässige Abfindung bis maximal einem halben Jahreslohn.

Art. 10 c) Rücktritt

Der Beamte kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende jedes Monats zurücktreten.

Art. 11 Anwendbare Bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend das Arbeitsverhältnis der Angestellten gelten sinngemäss hinsichtlich:

- a) Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen;
- b) vorzeitige Pensionierung;
- c) Folgen einer unzulässigen Kündigung oder Auflösung gemäss Art. 25 Abs. 2;
- d) Abfindung und Entschädigung.

C. Angestellte

**Art. 12 Begründung
a) Vertrag**

Das Arbeitsverhältnis der Angestellten wird durch schriftlichen Vertrag begründet.

Art. 13 b) Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

² Er kann seine Kompetenzen als Anstellungsbehörde delegieren.

Art. 14 c) Anforderungen

¹ Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses setzt die fachliche und persönliche Eignung für die Stelle voraus.

² Die Gesetzgebung und die Anstellungsbehörde können weitere Voraussetzungen für die Anstellung verlangen, die in die Ausschreibung aufzunehmen sind.

Art. 15 Dauer

Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist in der Regel unbefristet.

Art. 16 Probezeit

¹ Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

² Die Probezeit kann durch schriftliche Vereinbarung oder durch Entscheid der Anstellungsbehörde auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

³ Während der ersten drei Monate der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Danach beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.

Art. 17 Beendigung

¹ Die Anstellungsbehörde und die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt ändern oder beenden.

² Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Auflösung aus wichtigen Gründen;
- c) vorzeitige Pensionierung.

³ Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) durch Ablauf einer befristeten Anstellung;
- b) durch Anspruch auf eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
- c) auf Ende des Monats, in welchem Mitarbeitende das AHV-Referenzalter erreichen;
- d) Tod.

⁴ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis verlängert werden.

**Art. 18 Kündigung
a) Form**

Das Arbeitsverhältnis kann seitens der Mitarbeitenden oder seitens der Anstellungsbehörde schriftlich gekündigt werden.

Art. 19 b) Fristen

¹ Die Frist für die Kündigung beträgt beidseitig nach Ablauf der Probezeit drei Monate.

² Im Anstellungsvertrag kann in begründeten Fällen eine längere Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten vereinbart werden.

³ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.

**Art. 20 Kündigungsschutz
a) Verfahren**

¹ Will die Anstellungsbehörde einem Mitarbeitenden kündigen, hat sie ihm zuerst das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Die Kündigung ist von der Anstellungsbehörde schriftlich zu begründen.

³ Bevor Mitarbeitenden nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden kann, die nicht geeignet sind, ihre Aufgabe zu erfüllen oder deren Leistung und Verhalten nicht befriedigen, sind ihnen die Beanstandungen vorzuhalten und ist ihnen eine Bewährungsfrist von mindestens drei Monaten anzusetzen. Auf die Ansetzung einer Bewährungsfrist kann verzichtet werden, wenn diese ihren Zweck nicht erfüllen kann.

Art. 21 b) sachlicher Kündigungsschutz

¹ Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde darf nicht missbräuchlich sein nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

² Ein sachlich zureichender Grund liegt vor, wenn:

- a) Mitarbeitende längerfristig oder dauernd verhindert sind, ihre Aufgabe zu erfüllen;
- b) Mitarbeitende nicht geeignet sind, ihre Aufgabe zu erfüllen oder wenn ihre Leistung und ihr Verhalten nicht befriedigen;
- c) Mitarbeitende ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis schwer oder wiederholt verletzt haben;
- d) Mitarbeitende eine strafbare Handlung begangen haben, die nach Treu und Glauben mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist;
- e) eine Stelle aufgehoben oder in Bezug auf den Aufgaben-, Kompetenz- oder Verantwortungsbereich umgestaltet wird und die Mitarbeitenden nicht bereit sind, die umgestaltete Stelle oder eine andere zumutbare Stelle anzunehmen oder wenn es nicht möglich ist, den Mitarbeitenden eine andere zumutbare Stelle anzubieten.

Art. 22 c) zeitlicher Kündigungsschutz

¹ Die Anstellungsbehörde darf nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- a) während sowie vier Wochen vor und nach einer mindestens elf Tage dauernden obligatorischen Dienstleistung;
- b) während eines unbesoldeten Urlaubs, der für eine freiwillige gemeinnützige Dienstleistung bewilligt worden ist;
- c) während 30 Tagen im ersten Dienstjahr, während 90 Tagen ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr und während 180 Tagen ab sechstem Dienstjahr im Fall unverschuldeter ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall, ausser bei einem laufenden Kündigungsverfahren aufgrund von Art. 21 Abs. 2 lit. b bis d;
- d) während der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin und in den 16 Wochen nach der Niederkunft;
- e) solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, längstens aber während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt.

² Ist die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis zum Beginn der Sperrfrist noch nicht abgelaufen, so wird die Kündigungsfrist bis zum Ablauf der Sperrfrist unterbrochen.

Art. 23 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung hat schriftlich und mit Begründung zu erfolgen.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Art. 24 Vorzeitige Pensionierung

Die Mitarbeitenden können sich nach Vollendung des 59. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig pensionieren lassen.

Art. 25 Folgen einer unzulässigen Kündigung oder Auflösung

¹ Eine Kündigung, die während einer Sperrfrist nach Art. 22 ausgesprochen wird, ist nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung.

² Ist eine Kündigung missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, ist eine Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund nach Art. 21 Abs. 2 oder in Missachtung der Verfahrensvorschriften nach Art. 20 ausgesprochen worden oder ist eine fristlose Entlassung nach Art. 23 ohne wichtigen Grund erfolgt, entstehen finanzielle Ansprüche nach Art. 26, sofern die betroffenen Mitarbeitenden nicht wiederingestellt werden. Hingegen kann in diesen Fällen kein Anspruch auf die Fortführung des Arbeitsverhältnisses abgeleitet werden.

Art. 26 Abfindung und Entschädigung

¹ Wird ein Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen beendet oder kann Mitarbeitenden, deren Stelle aufgehoben wird, keine andere zumutbare Stelle angeboten werden, erhalten die betroffenen Mitarbeitenden eine Abfindung.

² Die Abfindung entspricht höchstens neun Monatslöhnen und wird vom Gemeinderat nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt. Berücksichtigt werden das Alter, die Dienstjahre und die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden sowie der Grund, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.

³ Ist eine Kündigung missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, ist eine Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund nach Art. 21 Abs. 2 oder in Missachtung der Verfahrensvorschriften nach Art. 20 ausgesprochen worden oder ist eine fristlose Entlassung nach Art. 23 ohne wichtigen Grund erfolgt, haben die betroffenen Mitarbeitenden Anspruch auf eine Abfindung nach Abs. 2 und auf eine zusätzliche Entschädigung, die höchstens dem letzten halben Jahreslohn entspricht.

Art. 27 Ausnahmen Auszubildende

¹ Bei Ausbildungsverhältnissen können von diesem Reglement abweichende Regelungen getroffen werden.

² Für Lernende wird ein Lehrvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten**Art. 28 Besoldung und Versicherung**

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Besoldung und werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Invalidität, Alter und Tod versichert.

Art. 29 Ferien

¹ Der Ferienanspruch der Mitarbeitenden beträgt jährlich:

- a) bis zum 49. Altersjahr 25 Arbeitstage;
- b) ab dem 50. Altersjahr 30 Arbeitstage.

² Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

³ Der Ferienanspruch der Auszubildenden und der jugendlichen Mitarbeitenden sowie der anteilmässige Ferienanspruch werden in den Vollzugserlassen geregelt.

Art. 30 Urlaub

¹ Besoldeter oder unbesoldeter Urlaub kann gewährt werden, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.

² In den Vollzugserlassen wird insbesondere der besoldete Kurzurlaub für persönliche Anlässe, der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes, der Betreuungsurlaub sowie der besoldete Urlaub im öffentlichen Interesse geregelt.

³ Die Anstellungsbehörde ist zuständig, unbesoldeten Urlaub zu gewähren.

Art. 31 Verbandsfreiheit und Streikrecht

¹ Die Verbandsfreiheit ist gewährleistet. Die Mitarbeitenden können insbesondere Personalorganisationen gründen und ihnen angehören.

² Zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sowie des Eigentums, des Schutzes der Gesundheit, der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern oder der Erbringung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen kann der Gemeinderat das Streikrecht für bestimmte Gruppen von Mitarbeitenden beschränken oder aufheben.

Art. 32 Mitwirkung

¹ Die Personalorganisationen und die einzelnen Mitarbeitenden haben das Recht, zu betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten Vorschläge zu machen.

² Die Personalorganisationen werden über Änderungen von Personalvorschriften vorzeitig informiert und haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 33 Rechtsschutz

¹ Mitarbeitende, gegen die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung ein gerichtliches Verfahren angehoben wird, können um Rechtsschutz ersuchen.

² Der Gemeinderat entscheidet über Gewährung, Art und Umfang des Schutzes.

Art. 34 Personaldaten

¹ Mitarbeitende können Einsicht in ihre Personaldaten nehmen.

² Sie können verlangen, dass falsche persönliche Daten berichtigt und unvollständige ergänzt werden.

Art. 35 Arbeitszeugnis

¹ Mitarbeitende können jederzeit von der Anstellungsbehörde ein Zeugnis verlangen, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.

² Die Angaben haben sich auf die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken, wenn es die Mitarbeitenden verlangen.

Art. 36 Personalgespräche

¹ Die Vorgesetzten führen mit den ihnen unterstellten Mitarbeitenden periodisch Gespräche.

² Der Gemeinderat regelt Zuständigkeiten und Verfahren.

Art. 37 Allgemeine Dienstpflichten

¹ Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu wahren und ihre Aufgaben rechtmässig, loyal, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.

² Die Mitarbeitenden haben die Arbeitszeit für die Aufgabenerfüllung zu verwenden.

³ Die Mitarbeitenden unterstehen im Rahmen der Gesetzgebung dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten.

Art. 38 Verweis

¹ Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungsbehörde einen Verweis aussprechen.

² Sie klärt den Sachverhalt ab und gewährt den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör.

³ Erfolgt die Anhörung der Mitarbeitenden oder der Verweis mündlich, ist dies zu protokollieren.

Art. 39 Zusammenarbeit

¹ Die Mitarbeitenden haben sich bei der Aufgabenerfüllung gegenseitig zu unterstützen.

² Sie sind verpflichtet, Stellvertretungen zu übernehmen oder vorübergehend Arbeiten auszuführen, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

**Art. 40 Arbeitszeit
a) Normalarbeitszeit**

¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden.

² In den Vollzugserlassen wird geregelt:

- a) die Form der Arbeitszeit und Arbeitserbringung;
- b) die Feiertagsordnung;
- c) der Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 41 b) Überstunden

¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ausnahmsweise und in zumutbarem Ausmass Überstunden zu leisten.

² In den Vollzugserlassen wird die Kompensation als Regelfall und die Vergütung von Überstunden als Ausnahme geregelt.

Art. 42 c) Teilzeitarbeit

Die Anstellungsbehörde kann die Normalarbeitszeit im Einzelfall verkürzen oder eine Stelle mit mehreren Mitarbeitenden besetzen, wenn es der Dienstbetrieb gestattet.

Art. 43 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

² Nach den gleichen Grundsätzen dürfen dienstliche Akten und Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

³ Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht:

- a) wenn die Gesetzgebung zur Anzeige oder zur Auskunft verpflichtet;
- b) im Rahmen der Zeugnispflicht, wenn die vorgesetzte Behörde zur Aussage ermächtigt.

Art. 44 Geschenkkannahme

¹ Den Mitarbeitenden ist es untersagt, für sich oder Dritte im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Geschenke oder andere Vorteile zu fordern, anzunehmen oder versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Auszeichnungen, Ehrungen oder sozial übliche Geschenke, sofern diese die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigen.

Art. 45 Wohnsitz

¹ Mitarbeitende können von der Anstellungsbehörde verpflichtet werden, aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde zu wohnen.

² Dabei kann angeordnet werden, dass Mitarbeitende einen bestimmten Wohnsitz zu nehmen haben.

Art. 46 Nebenbeschäftigung

¹ Mitarbeitende dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die ihre Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Die Anstellungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

² In den Vollzugserlassen wird die Bewilligungspflicht, die Beanspruchung von Arbeitszeit und die Ablieferung von Entschädigungen und Besoldungsbeiträgen Dritter geregelt.

Art. 47 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

² In den Vollzugserlassen wird die Beanspruchung von Arbeitszeit und die Übernahme der Kosten geregelt.

IV. Besoldung

Art. 48 Bestandteile

Die Besoldung setzt sich aus dem Jahreslohn gemäss Art. 50 f. sowie allfälligen Zulagen gemäss Art. 56 bis 58 zusammen.

Art. 49 Lohnsystem

Das Lohnsystem sowie die Lohnminima und -maxima richten sich nach den kantonalen Lohnbändern eins bis fünfzehn gemäss Lohntabelle des Kantons Schwyz (Anhang zum Personal- und Besoldungsgesetz (Personalgesetz, PG, SRSZ 145.110) vom 26.06.1991.

Art. 50 Einreihung und Festlegung des Lohns **a) Einreihung**

¹ Der Gemeinderat setzt den Einreihungsplan nach Funktionsgruppen und Lohnbändern fest. Der Einreihungsplan ist in die Vollzugserlasse aufzunehmen.

² Er regelt die Grundlagen der Funktionsbewertung sowie die Zuständigkeiten für die Einreihung der einzelnen Stellen in die Lohnbänder.

Art. 51 b) Festlegung des Jahreslohns

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Festlegung des Jahreslohns innerhalb des der Funktion zugeordneten Lohnbandes.

² Er berücksichtigt dabei:

- a) die beruflichen und ausserberuflichen Kenntnisse und Erfahrungen;
- b) die Vorbildung;
- c) das Lebensalter;
- d) interne und externe Lohnvergleiche.

³ Werden die Anforderungen einer Stelle, insbesondere betreffend berufliche und ausserberufliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie Vorbildung, bei Stellenantritt nicht vollständig erfüllt, kann das Lohnminimum des massgebenden Lohnbands um bis zu 10 % unterschritten werden.

Art. 52 Neubewertung

Ändert bei einer Funktion der Aufgaben-, Kompetenz- oder Verantwortungsbereich, können die Mitarbeitenden eine Überprüfung der Funktionsbewertung verlangen.

Art. 53 Teuerungsausgleich

Die Lohnansätze nach Art. 49 werden analog zum Teuerungsgleich des Kantons Schwyz für das Staatspersonal sowie für die Lehrpersonen an der Volksschule der Teuerung angepasst.

Art. 54 13. Monatslohn

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt. Vor jedem Monatsende wird ein Teilbetrag und im Monat November zusätzlich ein Teilbetrag als 13. Monatslohn ausbezahlt.

Art. 55 Dienstaltersgeschenk

¹ Wenn die Mitarbeitenden ihr fünftes Dienstjahr erfüllen, wird ihnen ein Dienstaltersgeschenk von 2 % der Jahresbesoldung ausgerichtet. Nach je fünf weiteren Dienstjahren wird ihnen ein jeweils um 1 % höheres Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

² Endet das Arbeitsverhältnis von anspruchsberechtigten Mitarbeitenden während einer Fünfjahresperiode nach Abs. 1 zufolge Vollendung des 59. Altersjahres, Arbeitsunfähigkeit oder Aufhebung der Stelle, so wird ihnen das nächstfällige Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.

³ Wenn es der Dienstbetrieb zulässt, können die Mitarbeitenden das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise in Form eines bezahltenurlaubes beziehen.

Art. 56 Arbeitsmarktzulage

¹ Zur Gewinnung oder Erhaltung von besonders qualifizierten Mitarbeitenden kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine Arbeitsmarktzulage bis zu 20 % des Jahreslohnes zusprechen.

² Er überprüft periodisch, ob die Arbeitsmarktzulage weiterhin ausgerichtet, gekürzt oder gestrichen wird.

Art. 57 Funktionszulage

¹ Übernehmen Mitarbeitende vorübergehend, aber für länger als zwei Monate eine zusätzliche Funktion oder erheblich erweiterte Aufgaben, kann ihnen der Gemeinderat für die Dauer der Mehrbelastung eine Funktionszulage gewähren.

² Die Funktionszulage beträgt höchstens 20 % des Jahreslohnes. Sie bemisst sich nach der Art, dem Umfang und den Anforderungen der übernommenen Funktion oder Aufgaben.

³ Dauert die Übernahme der zusätzlichen Funktion oder erheblich erweiterten Aufgaben länger als zwei Jahre, ist eine Neubewertung der Funktion zu prüfen.

⁴ Ist zum Zeitpunkt der Zusprechung der Funktionszulage davon auszugehen, dass sie länger als ein Jahr ausgerichtet wird, ist sie in den versicherten Jahresverdienst nach dem Pensionskassengesetz einzubeziehen.

Art. 58 Sozialzulagen

¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Kinder- und Geburtszulagen nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (SRSZ 370.100) vom 26.06.2008.

² Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine Familienzulage nach Massgabe der Vollzugserlasse. Die maximale Familienzulage entspricht dem Maximum gemäss Personalgesetzes des Kantons Schwyz.

**Art. 59 Ausnahmen
a) Auszubildende**

Der Gemeinderat regelt die Besoldung der Praktikanten und Lernenden.

Art. 60 b) Anteilmässige Besoldung

Ein anteilmässiger Besoldungsanspruch auf die Leistungen nach Art. 50 f., 54 und 56 bis 58 besteht, wenn:

- a) eine Teilzeitarbeit geleistet wird;
- b) das Arbeitsverhältnis nicht während eines ganzen Kalenderjahres besteht;
- c) während eines Kalenderjahres ein unbesoldeter Urlaub bezogen wird.

Art. 61 Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung

In den Vollzugserlassen wird die Lohnzahlung geregelt während:

- a) Militär- und Zivildienst;
- b) Krankheit und Unfall sowie im Todesfall;
- c) Schwangerschaft und nach der Niederkunft;
- d) Urlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes;
- e) Betreuungsurlaub.

Art. 62 Leistungen im Todesfall

In den Vollzugserlassen werden die Leistungen im Todesfall geregelt.

V. Vergütungen

Art. 63 Nebenamtliche Mitarbeitende

Der Gemeinderat regelt die Vergütungen von nebenamtlichen Mitarbeitenden.

Art. 64 Sonderfälle

In den Vollzugserlassen wird die Vergütung geregelt für:

- a) Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst;
- b) Überstunden im Ausnahmefall;
- c) Ferien, die nicht bezogen werden können;
- d) unversicherten Sachschaden, den Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erleiden;
- e) Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitenden;
- f) Kleiderentschädigung;
- g) Büroentschädigung.

Art. 65 Spesen

In den Vollzugserlassen wird der Ersatz der Auslagen und Spesen geregelt, so namentlich:

- a) der Ersatz der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel;
- b) der Ersatz der Kosten für ein Privatfahrzeug;
- c) der Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung;
- d) der Ersatz der Kosten für auswärtige Übernachtung;
- e) der Ersatz der Telefon- und Postgebühren;
- f) der Ersatz der Kosten für einen angeordneten Umzug.

Art. 66 Naturalleistungen

Der Gemeinderat regelt die Anrechnung von Naturalleistungen an den Lohn.

VI. Rechtsschutz**Art. 67 Verwaltungsgerichtliche Klage**

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet im Klageverfahren über die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Mitarbeitenden. Die Gemeinde wird im Verfahren durch die Anstellungsbehörde vertreten.

² Bevor die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird, hat die klagende der beklagten Partei ihre Forderung schriftlich anzumelden. Die beklagte Partei hat dazu innert 60 Tagen Stellung zu nehmen. Das Verwaltungsgericht tritt auf die Klage nur ein, wenn dieses Vorverfahren durchgeführt oder auf seine Veranlassung nachgeholt wurde und wenn die beklagte Partei die Forderung nicht anerkennt.

³ Für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.00 werden den Parteien keine Kosten auferlegt.

Art. 68 Verjährung

Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Mitarbeitenden verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69 Anpassung der Arbeitsverhältnisse

Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden werden auf den 01.01.2027 dem neuen Recht angepasst.

Art. 70 Übergangsbestimmungen a) Garantie des Besitzstandes

¹ Der Gemeinderat ordnet die Funktionen der Mitarbeitenden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts den Lohnbändern zu. Der bisherige Jahreslohn der einzelnen Mitarbeitenden wird übernommen.

² Ist der bisherige Jahreslohn geringer als der Minimallohn des der Funktion der Mitarbeitenden zugeordneten Lohnbandes, so wird der Lohn auf das Minimum angehoben.

³ Ist der bisherige Jahreslohn grösser als der Maximallohn des der Funktion der Mitarbeitenden zugeordneten Lohnbandes, so wird der Jahreslohn beibehalten, bis er innerhalb des Lohnbandes liegt.

Art. 71 Dienstaltersgeschenk

Es besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes für Mitarbeitende, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits fünf Dienstjahre absolviert haben.

Art. 72 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird das Dienstreglement der Gemeinde Muotathal vom 19.07.1995 (in Kraft getreten am 01.01.1996) aufgehoben.

² Der Gemeinderat wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses folgende, von ihm erlassene Reglemente gleichzeitig aufzuheben:

- a) das Dienstreglement Gemeinde Muotathal vom 01.01.2008;
- b) die Vollzugsverordnung zum Dienstreglement vom 01.01.2008;
- c) die Anhänge zum Dienstreglement und Vollzugsverordnung vom 01.01.2008;
- d) das Personalreglement Alters- und Pflegeheim Buobenmatt vom 01.01.2008;
- e) die Anhänge zum Personalreglement Alters- und Pflegeheim Buobenmatt vom 01.01.2008.

Art. 73 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Die Reglementsänderung unterliegt der Volksabstimmung.

³ Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft.

⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

Wichtige Daten

Gemeindeversammlungen, Abstimmungen und Wahlen 2026

Freitag, 17. April	Gemeindeversammlung Rechnung 2025
Sonntag, 19. April	Gemeinderatswahlen
Sonntag, 14. Juni	Abstimmungen und evtl. Nachwahlen Gemeinderäte
Sonntag, 27. September	Abstimmungen
Sonntag, 29. November	Abstimmungen
Freitag, 11. Dezember	Gemeindeversammlung Voranschlag 2027

Papiersammlung 2026 (donnerstags)

21. Mai	16. Juli	17. September	19. November
---------	----------	---------------	--------------

Kartonsammlung 2026 (donnerstags)

02. April	07. Mai	11. Juni	02. Juli	06. August
03. September	01. Oktober	05. November	03. Dezember	

Märkte 2026

1. Vieh- und Warenmarkt	Donnerstag, 24. September
2. Vieh- und Warenmarkt	Donnerstag, 22. Oktober

Gemeindeverwaltung - Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Muotathal
 Hauptstrasse 48 / 6436 Muotathal
 Telefon 041 830 11 07 / Fax 041 830 21 28
 www.muotathal.ch / gemeinde@muotathal.ch
 Montag bis Mittwoch 08:30 - 11:30 / 13:30 - 17:00
 Donnerstag 08:30 - 11:30 / 13:30 - 18:30
 Freitag 08:30 - 11:30 / Nachmittag geschlossen

Werkhof / Oekohof - Öffnungszeiten

Widmen 4 / 6436 Muotathal / Telefon 041 831 02 20
 Montagnachmittag 13:30 - 16:30
 Freitagmorgen 07:00 - 11:30
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 08:00 - 11:30
 Bei Feiertag Montag oder Samstag: Öffnungstag wird ersatzlos gestrichen
 Bei Feiertag Freitag: Verschiebung auf Donnerstag vorher

Öffnungszeiten Bibliotheken (während den schulfreien Tagen geschlossen)

Schulhaus Wil		Schulhaus Ried (Muotathal)	
Montag	14:30 - 16:00	Montag	14:30 - 16:00
Dienstag	14:30 - 16:00	Mittwoch	11:15 - 11:45
Mittwoch	09:30 - 12:00 / 18:00 - 19:00		
Donnerstag	14:30 - 16:30		
Freitag	18:00 - 19:00		

Öffnungszeiten Hallenbad (während den Schulferien geschlossen)

Montag	19:30 - 20:45
Mittwoch	13:30 - 15:00 / 19:30 - 20:45

Spartageskarte Gemeinde (GA) bei der Gemeindeverwaltung

Das Angebot «Tageskarte Gemeinde» wurde per 01.01.2024 von der «Spartageskarte Gemeinde» abgelöst. Neu können diese am Schalter der Gemeindeverwaltung exklusiv gekauft werden. Sie stehen den Kunden in zwei Preisstufen für die 1. und 2. Klasse mit oder ohne Halbtax zur Verfügung. Ausgegeben wird die Karte als personalisiertes Mobile- oder Papierticket. Spartageskarten Gemeinde sind nur im Vorverkauf (bis maximal 1 Tag vor dem Reisetag) erhältlich. Jeweils 6 Monate vor dem gewünschten Reisetag können sie verkauft werden. Verfügbarkeitsanzeige auf www.spartageskarte-gemeinde.ch.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muotathal.ch